



Rat der
Europäischen Union

051754/EU XXVI. GP
Eingelangt am 28/01/19

Brüssel, den 7. Januar 2019
(OR. en)

5065/19
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0437(NLE)

CORDROGUE 1
SAN 1
RELEX 3

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Januar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 862 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union auf der 62. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertreten ist.

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 862 final ANNEX.

Anl.: COM(2018) 862 final ANNEX

5065/19 ADD 1

/cat

JAI.B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.1.2019
COM(2018) 862 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Union auf der 62. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertreten ist.

DE

DE

ANHANG

Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, vom 18. bis 22. März 2018 auf der 62. Tagung der Suchtstoffkommission über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertretender Standpunkt:

- (1) ADB-FUBINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (2) FUB-AMB ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (3) ADB-CHMINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (4) CUMYL-4CN-BINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (5) Cyclopropylfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (6) Methoxyacetylentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (7) *Ortho*-Fluorfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (8) *p*-Fluorbutyrylfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (9) *p*-Methoxy-butyrylfentanyl ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (10) *N*-Ethynorpentylon ist in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.